GEMEINDE FEISTRITZ AN DER GAIL

Bearbeiter: Ing. Daniel Nessmann BA
Tel.: 04256/2464-22
Fax: 04256/2464 4
E-Mail: feistritz-gail@ktn.gde.at

GZ: B-2025-1237-00030
GZ: 131-9/2025-8
Feistritz an der Gail, am 03.07.2025

K U N D M A C H U N G

Lucie Haltuch, Feistritz an der Gail 47/1, 9613 Feistritz an der Gail und Dr. Daniel Haltuch, Feistritz an der Gail 47/1, 9613 Feistritz an der Gail, haben mit der Eingabe vom 01.07.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **„Errichtung eines Wohnhauses“** auf den Grundstücken Nr. 705 + 706 aus der EZ 75412/00620 in der KG Feistritz an der Gail (75412) angesucht.

Hierüber wird gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBl. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 17/2025, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Montag, den 14.07.2025, um 07:30 Uhr

angeordnet. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte oder Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen, müssen nach § 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. 51/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 157/2024, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zu Grunde liegenden eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeinde Feistritz an der Gail während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligen/Parteien auf. Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes durch Auspflockung kenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

F.d.R.d.A

Ing. Daniel Nessmann BA

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl

Gemeinde Feistritz an der Gail Bezirk Villach

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 03.07.2025
Abgenommen am: